

Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familie und Senioren

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 19.11.2009
Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 18:00 Uhr
Ort, Raum: Sitzungsraum E26

Anwesend:

Vorsitzender

Herr Gerhard Rossmann

Ausschussmitglieder

Herr Karl-Heinz Böckmann

Herr Norbert Hinzke

Herr Reinhard Latal

Herr Walter Mennewisch

Herr Philipp Overmeyer

bis Top 5

Herr Clemens Rottinghaus

Herr Paul Sandmann

Herr Reinhard Thobe

Herr Raimund Vorwerk

abTop 2

Beratende Mitglieder

Herr Dr. Martin Kreyenschmidt

Frau Cornelia Kröger

Herr Mike Landwehr

ab Top 2

Verwaltung

Herr Tobias Gerdesmeyer

Herr Franz-Josef Kröger

Frau Karola Fössing

Abwesend:

Ausschussmitglieder

Herr Christian Fahling

Frau Sandra Schneemann

Herr Josef Taphorn

erkrankt

Beratende Mitglieder

Frau Cornelia Nordlohne

entschuldigt

Bürgermeister

Herr Hans Georg Niesel

entschuldigt

Verwaltung

Frau Christiane Kröger

entschuldigt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift von der Sitzung am 27.08.2009
2. Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe durch die Stadt Lohne
Vorlage: 51/032/2009
3. Elternbeiträge für die Ferienbetreuung von Schülern
Vorlage: 51/033/2009
4. Fahrdienst für Behinderte
Vorlage: 50/003/2009
5. Mitteilungen und Anfragen

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift von der Sitzung am 27.08.2009

Der Vorsitzende stellte fest, dass das Ausschussmitglied Christian Fahling anwesend war und nicht entschuldigt gefehlt hat.

einstimmig beschlossen
Ja-Stimmen: 9

2. Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe durch die Stadt Lohne Vorlage: 51/032/2009

Sachverhalt:

Aufgrund der „Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe durch kreisangehörige Städte und Gemeinden im Landkreis Vechta“ vom 15.11.2006 nimmt die Stadt Lohne Aufgaben der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege wahr. Die Vereinbarung ist bis zum 31.12.2009 befristet.

Zwischenzeitlich liegt der Entwurf einer neuen Vereinbarung vor, die rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft treten und bis zum 31.12.2012 gelten soll. Der Inhalt ist mit den anderen Städten und Gemeinden abgestimmt. Der Entwurf der Vereinbarung ist beigelegt.

Der Umfang der Aufgaben ist grundsätzlich nicht geändert. Es bleibt allerdings zu bedenken, dass zwischenzeitlich auch (weitere) Kinderkrippen und ein Kinderhort in Betrieb genommen wurden und somit der Arbeits- und Kostenaufwand zunimmt.

Die wesentliche Änderung ist in § 2 Abs. 3 geregelt, die auch ursächlich für das rückwirkende Inkrafttreten der Vereinbarung ist. Der Landkreis Vechta zahlt rückwirkend ab 01.01.2009 Investitionskosten zur Schaffung von Krippen- und Großtagespflegeplätzen (pro Platz 2.800 Euro) und beteiligt sich an den Betriebskosten der Kinderkrippen (pro Gruppe jährlich 17.000 Euro bzw. bei Gruppen mit mehr als sechs Stunden täglicher Betreuungszeit 22.000 Euro). Die Beteiligung des Landkreises Vechta an den Betriebskosten umfasst in etwa die Hälfte des jährlichen Defizits.

Die Laufzeit der Vereinbarung wurde auf den 31.12.2012 begrenzt, weil durch die Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Krippenplatz zum 01.08.2013 möglicherweise eine Änderung der Vereinbarung notwendig wird.

Beratungsverlauf:

Ein Ausschussmitglied wies darauf hin, dass in der Vereinbarung eine Rechtsgrundlage falsch benannt ist und es in einer Vorschrift einen Schreibfehler gibt. Die Verwaltung wird den Landkreis darauf hinweisen.

Von Seiten der Verwaltung wurde erläutert, dass Horte in der Vereinbarung explizit ausgeschlossen wurden, weil dazu noch keine Einzelheiten geklärt sind. Die Entwicklung soll abgewartet werden. Eine Beteiligung des Landkreises an den Betriebskosten sei nicht dauerhaft

ausgeschlossen sei; sie könne jedoch zu einer Erhöhung der Kreisumlage führen. Die Gemeinden, die das Angebot „Hort“ bisher noch nicht vorhalten, hätten daher zurzeit kein Interesse an einer Regelung durch die Vereinbarung. Aufgrund einer Absprache werden die Städte und Gemeinden, die das Angebot „Hort“ bereits vorhalten, dieses bis auf weiteres fortführen. Bei weiteren Überlegungen müsse auch das Thema „offene Ganztagschule“ mit einbezogen werden.

Das Muster einer Betriebskostenberechnung soll dem Protokoll beigelegt werden.

Beschlussvorschlag:

Der neuen Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe durch kreisangehörige Städte und Gemeinden im Landkreis Vechta wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 10

3. Elternbeiträge für die Ferienbetreuung von Schülern **Vorlage: 51/033/2009**

Sachverhalt:

Nach dem Nds. Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) soll in der Regel auch während der Schulferien eine Betreuung der Kinder sichergestellt werden (§ 8 Abs. 3).

Dieses Angebot wird in Lohne seit den Sommerferien 2003 unterbreitet und wurde beispielsweise in den Sommerferien von 2007 bis 2009 von jeweils rund 50 Kindern in Anspruch genommen.

Die Elternbeiträge wurden derzeit in Anlehnung an die „Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindergartenplätzen in den Katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Officialatsbezirk Oldenburg“ (kurz: Elternbeitragsordnung BMO) errechnet, betragsmäßig gerundet und festgelegt. Weiterhin wurde eine Kostenbegrenzung von 2.500 Euro jährlich vorgenommen. Im Rahmen einer allgemeinen Anpassung der Elternbeiträge wurden die Elternbeiträge pauschal um 7 % erhöht und wiederum gerundet.

Die Ferienbetreuung (für Schüler) gleicht der Betreuung in einem Kinderhort. Es erscheint daher sinnvoll, die Elternbeiträge dementsprechend zu erheben. Die Elternbeiträge für die Ferienbetreuung sind jedoch aus praktischen Gründen auf einen Betrag pro Betreuungstag umzurechnen, weil das Betreuungsangebot oft nur tageweise in Anspruch genommen wird. Zur Erleichterung der Abrechnung sollte der täglich zu zahlende Betrag auf einen durch 0,50 Euro zu teilenden Betrag auf- bzw. abgerundet werden.

Unter Berücksichtigung der Ausführungen errechnet sich zurzeit folgende Beitragsstaffelung (Hortbeitrag für 12 Monate, geteilt durch 52 Wochen, geteilt durch 5 Tage, auf-/abrunden):

Einkommen in Euro	Hortbeitrag in Euro	Elternbeitrag in Euro / neu	(Elternbeitrag in Euro / bisher)
bis 25.565	113	5,00	(5,00)
bis 33.234	138	6,50	(5,50)
bis 43.460	174	8,00	(7,00)
bis 56.243	215	10,00	(8,50)
ab 56.244	258	12,00	(10,00)

Der Geschwistertarif wird entsprechend der Elternbeitragsordnung gewährt (zurzeit 30 % für

das zweite Kind und 50 % für das dritte und jedes weitere Kind).

Die Kostenbegrenzung von 2.500 Euro kann keinen weiteren Bestand haben, weil das Angebot vorzuhalten ist und ggf. auch darüber hinausgehende Kosten beglichen werden müssen.

Beratungsverlauf:

Es wurde noch einmal deutlich gemacht, dass eine Ferienbetreuung bisher nur für Grundschüler unterbreitet wird. Die Regelung zu den Elternbeiträgen für die Ferienbetreuung soll jedoch nicht auf Grundschüler beschränkt werden, weil sie auch bei einem erweiterten Angebot Gültigkeit hätte.

Beschlussvorschlag:

Die Elternbeiträge für die Ferienbetreuung (der Schüler) sind in Anlehnung an die Elternbeitragsordnung BMO wie vorgeschlagen zu ermitteln und zu erheben. Zutreffende Änderungen der Elternbeitragsordnung BMO sind jeweils zu übernehmen. Die Kostenbegrenzung wird aufgehoben.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 10

4. Fahrdienst für Behinderte Vorlage: 50/003/2009

Sachverhalt:

Im November 2007 wurden Richtlinien für die Inanspruchnahme eines Fahrdienstes für Behinderte beschlossen. Insbesondere Rollstuhlfahrern wird dadurch die Möglichkeit gegeben, einen Zuschuss für private Fahrten (außer bei privaten Besuchen und Feiern von Angehörigen usw.) zu beantragen. Ende 2008 wurde die Höhe des Zuschusses pro Fahrt von 50 % auf 75 % angehoben. Im Übrigen wurde beschlossen, im zweiten Halbjahr 2009 neu zu entscheiden.

Das Angebot wird trotz „Werbung“ bei den Maltesern und im Seniorentreffpunkt Lohne nicht in Anspruch genommen; 2009 ist bisher kein Zuschuss gezahlt worden.

Bei Frauen und Männern gibt es Stimmen, die eine großzügigere Regelung wünschen, so dass beispielsweise auch Taxifahrten bezuschusst werden. Eine derartige Regelung geht jedoch wohl zu weit und ist bezüglich der Kostenfolgen nicht abzuschätzen.

Es stellt sich aber auch die Frage, ob diese freiwillige soziale Leistung nicht einzustellen ist, weil die Regelung nicht immer nur deswegen großzügiger gestaltet werden kann, damit sie endlich umfassender in Anspruch genommen wird.

Beratungsverlauf:

Es wurde von verschiedenen Ausschussmitgliedern Bedauern geäußert, dass das Angebot nicht angenommen wird. Ein Ausschussmitglied konnte jedoch berichten, dass für Senioren ein ehrenamtlicher Fahrdienst für Veranstaltungen des Seniorentreffpunktes eingerichtet wurde. Herr Gerdesmeyer wies darauf hin, dass es eine Untersuchung des Landkreises zum ÖPNV gebe, die gegebenenfalls zu einem verbesserten kreisweiten Angebot führen könne.

Beschlussvorschlag:

Die Gewährung von Zuschüssen für den Fahrdienst für Behinderte wird für die Zeit ab 01.01.2010 eingestellt.

mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 8 , Enthaltungen: 2

5. Mitteilungen und Anfragen

- a) Ein Ausschussmitglied berichtete, dass sich LIFE e.V. auf einer Tagung der NIFBE (Niedersächsisches Institut für Bildung im Elementarbereich) in der Universität Vechta vorgestellt hat.
- b) Die SPD/G.U.F.-Gruppe berichtete über Baumängel im Kindergarten St. Stefan und stellte im Zusammenhang damit den Antrag auf eine jährliche Begehung der Einrichtungen vergleichbar mit den Begehungen der Schulen durch den Schulausschuss.

Herr Gerdesmeyer sagte zu, dass sich die Verwaltung um die Baumängel kümmern werde.

In der weiteren Diskussion einigte man sich darauf, regelmäßig Einrichtungen zu besuchen, um den Kontakt mit den Mitarbeitern vor Ort zu verbessern. Der Ausschussvorsitzende formulierte folgenden Beschlussvorschlag:

Durch jährliche Besuche sollten die Mitglieder des Ausschusses für Jugend, Familien und Senioren den Kontakt zu den Kindertagesstätten intensivieren.

Der Antrag wurde einstimmig (9 Stimmen) angenommen.

Gerdesmeyer
Allg. Vertreter des
Bürgermeister

Gerhard Rossmann
Vorsitzender

Karola Fössing
Protokollführer

Betriebskosten

16.11.09 / Berechnungsmuster mit 1.069 Euro

		4 Std. Öffnungszeit			8 Std. Öffnungszeit		
Personalkosten		Std.	Kosten/JW-Std.	Summe	Std.	Kosten/JW-Std.	Summe
Leitung		5,0	1.069,00	5.345,00	5,0	1.069,00	5.345,00
Gruppenleitung		20,0	1.069,00	21.380,00	40,0	1.069,00	42.760,00
Zweitkraft		20,0	1.069,00	21.380,00	40,0	1.069,00	42.760,00
Verfg.-zeit		7,5	1.069,00	8.017,50	7,5	1.069,00	8.017,50
	gesamt			56.122,50			98.882,50
Raumpflege				3.537,00			3.537,00
Sachkosten				18.000,00			18.000,00
Gesamtkosten				77.659,50			120.419,50
Einnahmen							
Landesförderung		38%		21.326,55	38%		37.575,35
Elternbeiträge		15	90,00	16.200,00	15	180,00	32.400,00
Offizialat		10%	40.132,95	4.013,30	10%	50.444,15	5.044,42
	gesamt			41.539,85			75.019,77
Nettokosten				36.119,66			45.399,74
davon Hälfte (Zuschuss)				18.059,83			22.699,87
jährliches Defizit pro Kind				2.407,98			3.026,65
mtl. Defizit pro Kind				200,66			252,22
Personalkosten		Std.	Kosten/JW-Std.	Summe	Std.	Kosten/JW-Std.	Summe
Leitung		5,0	1.069,00	5.345,00	5,0	1.069,00	5.345,00
Gruppenleitung		20,0	1.069,00	21.380,00	40,0	1.069,00	42.760,00
Zweitkraft		20,0	1.069,00	21.380,00	40,0	1.069,00	42.760,00
Verfg.-zeit		7,5	1.069,00	8.017,50	7,5	1.069,00	8.017,50
	gesamt			56.122,50			98.882,50
Raumpflege				3.537,00			3.537,00
Sachkosten				18.000,00			18.000,00
Gesamtkosten				77.659,50			120.419,50
Einnahmen							
Landesförderung		43%		24.132,68	43%		42.519,48
Elternbeiträge		15	90,00	16.200,00	15	180,00	32.400,00
Offizialat		10%	37.326,83	3.732,68	10%	45.500,03	4.550,00
	gesamt			44.065,36			79.469,48
Nettokosten				33.594,14			40.950,02
davon Hälfte (Zuschuss)				16.797,07			20.475,01
jährliches Defizit pro Kind				2.239,61			2.730,00
mtl. Defizit pro Kind				186,63			227,50

Vereinbarung
über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe durch kreisangehörige
Städte und Gemeinden im Landkreis Vechta

Aufgrund des § 69 Abs. 6 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII) in der der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) und des § 13 des Nds. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 05.02.1993, zuletzt geändert durch Art. 12 HaushaltsbegleitG 2007 vom 15. 12. 2006 (Nds. GVBl. S. 597) wird zwischen

dem Landkreis Vechta, als Träger der öffentlichen Jugendhilfe

und den

Städten und Gemeinden

Bakum,

Damme

Dinklage

Goldenstedt

Holdorf

Lohne

Neuenkirchen-Vörden

Steinfeld

Vechta

Visbek

folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

- (1) Die Städte und Gemeinden nehmen im Einvernehmen mit dem Landkreis Vechta, als Träger der öffentlichen Jugendhilfe, nach Maßgabe des SGB VIII und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen Aufgaben der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Krippen und Kindergärten) und in Tagespflege (§§ 22 ff SGB VIII) wahr.

- (2) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Empfehlung geeigneter Tagespflegepersonen zur Vermittlung sowie die Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegepersonen.
- (3) Die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson gemäß § 23 SGB VIII, die Erteilung einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege gem. § 90 Abs. 1 SGB VIII verbleiben im Aufgabenbereich und in der Kostenträgerschaft des Landkreises Vechta. Für die Krippenbetreuung und die Kindertagespflege werden von den Sorgeberechtigten einheitliche Beiträge erhoben. Diese orientieren sich an der Elternbeitragsordnung der katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Officialatsbezirk Oldenburg.
- (4) Die Städte und Gemeinden stellen sicher, dass einheitliche Beiträge von den Sorgeberechtigten für die Inanspruchnahme von Plätzen in allen Tageseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren erhoben werden. Dabei wird der Faktor 1,25 (bezogen auf den jeweils maßgeblichen Beitragsatz für die Benutzung eines Kindergartens) zu Grunde gelegt.

§ 2

- (1) Die Städte und Gemeinden verpflichten sich zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes an Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für ihren örtlichen Bereich bis zum 1. Oktober 2010 unter Festlegung von jährlichen Ausbaustufen. Sie stellen sicher, dass ab diesem Zeitpunkt mindestens ein Angebot vorgehalten wird, dass eine Förderung aller Kinder ermöglicht,
 - 1. deren Erziehungsberechtigte
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten oder
 - 2. deren Wohl ohne eine entsprechende Förderung nicht möglich ist.
- (2) Der jährliche Ausbaustand und der aktuelle Bedarf wird dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils bis zum 1. Februar eines Jahres mitgeteilt.

- (3) Der Landkreis Vechta beteiligt sich im Rahmen des Beschlusses des Kreistages vom 18.12.2008 (siehe Anlage 1) an den als zuwendungsfähig anerkannten Investitionskosten zur Schaffung von Krippen-/Großtagespflegeplätzen mit bis zu 2.800 € je förderwürdigem Platz sowohl beim Neubau als auch beim Umbau.

Der Landkreis Vechta beteiligt sich an den Betriebskosten der von den Städten und Gemeinden organisierten bedarfsgerechten Krippenbetreuung für ihren örtlichen Bereich mit 17.000 € jährlich je vom Land anerkannter Krippengruppe. Die Förderung orientiert sich an den Förderkriterien des Landes für die Gewährung von Personalkostenzuschüssen. Für eine vom Land anerkannte Ganztagsgruppe mit einer täglichen Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden beträgt die Förderung 22.000 € jährlich. Der ab 01.08.2010 höhere Personalkostenzuschuss des Landes hat keinen Einfluss auf die Förderung des Landkreises.

Eine Beteiligung des Landkreises Vechta findet nur insoweit statt, als die Anzahl der Krippenplätze bzw. die Zahl der Kinder unter drei Jahren in altersübergreifenden Gruppen lt. Anlage 2 nicht überschritten wird.

§ 3

Die Planung und Durchführung der Aufgaben ist in den wesentlichen Punkten mit dem Landkreis Vechta abzustimmen; dessen Gesamtverantwortung bleibt unberührt (§ 69 Abs. 6 AGB VIII).

§ 4

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ersetzt die bisherige Vereinbarung vom 15.11.2006. Sie tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2012.

Vechta, den _____

_____, den _____

Für den Landkreis Vechta

Für _____

Beschluss des Kreistages vom 18.12.2008 zu Tagesordnungspunkt 15 (Ausbau der Kindertagesbetreuung im Landkreis Vechta)

Der Kreistag beschließt einstimmig:

1. Der Landkreis beteiligt sich bei der Schaffung von Krippen-/Großtagespflegeplätzen sowohl beim Neubau als auch beim Umbau mit bis zu 2.800,00 € je förderwürdigem Platz. Diese Beteiligung wird für die Jahre 2009 bis 2013 auf 500.000,00 € pro Haushaltsjahr begrenzt; das entspricht einer Gesamtbeteiligung des Landkreises von maximal 2,5 Mio. €.
2. Aufgrund der für alle Beteiligten neuen Aufgabe signalisiert der Landkreis Vechta gegenüber den Städten und Gemeinden, sich auch an den zukünftig anfallenden Betriebskosten zu beteiligen. Hierbei ist die Entscheidung des Bundes, der in 2009 eine Förderung der Betriebskosten in Aussicht gestellt hat, abzuwarten.

Bedarfsdeckung U3 70% / 30 %			
Ausbaustand Krippenbetreuung			
	Geburten Jahrgang 2005 bis 2007	Annahme 35 %	davon Krippenplätze/Plätze in altersübergr. Gruppen
			70%
Bakum	196	69	48
Damme	561	196	137
Dinklage	399	140	98
Goldenstedt	256	90	63
Holdorf	186	65	46
Lohne	804	281	197
Neuenkirchen- Vörden	223	78	55
Steinfeld	280	98	69
Vechta	932	326	228
Visbek	237	83	58
Insges.	4074	1426	999